



FRIEDHOFSDORDNUNG

*für den Friedhof der Evangelischen
Pfarrgemeinde H.B. Oberwart*

Stand: 01.04.2023

Reformierte Kirchengemeinde Oberwart
Reformierte Kirchengasse 16
Tel.: +43 3352 32416



Inhalt

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Eigentums- und Zweckbestimmung	3
§ 2 Einteilung des Friedhofes	3
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	4
II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 4 Öffnungszeiten.....	4
§ 5 Verhalten der Friedhofsbesucher	4
§ 6 Arbeiten im Friedhof	5
§ 7 Beschwerden.....	5
III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	6
§ 8 Bestattung	6
§ 9 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen.....	6
§ 10 Grabstellenbenützungrecht.....	7
§ 11 Arten der Grabstellen.....	7
§ 12 Ausmaß der Grabstellen	8
§ 13 Grabmale	8
§ 14 Gärtnerische Gestaltung	9
§ 15 Instandhaltung	9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
§ 16 Haftung und Gebühren	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Friedhofsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.



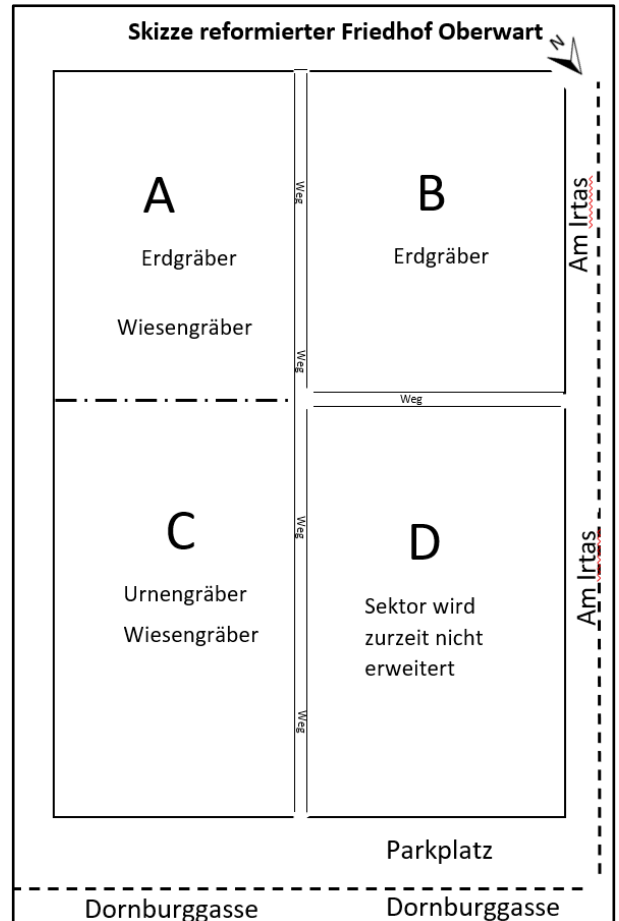
I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Eigentums- und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof und die Aufbahrungshalle sind Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Oberwart, Liegenschaft KG 34057 Oberwart, Gst.Nr.: 17571 (Fläche 21219)
2. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung aller Personen, die im Friedhof der Evang. Pfarrgemeinde H.B. bestattet werden. Der Trauergottesdienst wird in der Kirche abgehalten, wobei diese Möglichkeit auch bei Bedarf von anderen Konfessionen in Anspruch genommen werden kann.
3. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Oberwart waren. Die Bestattung reformierter Personen aus anderen Gemeinden, Personen nicht reformierten Bekenntnisses und Personen ohne Bekenntnis, bedarf der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums der Evang. Pfarrgemeinde H.B. Oberwart.

§ 2 Einteilung des Friedhofes

1. Entsprechend seiner Einteilung besteht der Friedhof aus den Sektoren / A - D.
Die Einteilung ist rechts auf der Skizze ersichtlich.
2. Da in den Sektoren A und B unvollständige Grabreihen vorhanden sind, sollen diese aufgefüllt werden.
3. Der Sektor C ist vornehmlich für Wiesen- und Urnengräber bestimmt.
4. In Sektor D werden zurzeit keine neuen Gräber angelegt.





§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde H.B. Oberwart.
2. Die Aufsicht führen die für die Friedhofagenden zuständigen Presbyter (Friedhofsverwaltung), die das Presbyterium aus seinen Mitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode zu wählen hat.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

Das Presbyterium behält sich vor, den Friedhof zu bestimmten Zeiten zu schließen und dies jeweils durch Anschlag und Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 5 Verhalten der Friedhofsbesucher

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht.

Besonders folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Deponieren von Abraum, Müll und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- b) die Beschädigung oder Verunreinigung des Friedhofes und seiner Einrichtungen
- c) das Mitbringen von Tieren
- d) das ungebührliche Lärmen
- e) das Verteilen von Drucksorten
- f) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- g) Ansprachen, welche im Widerspruch zum christlichen Glauben und dessen Grundsätzen stehen
- h) das Befahren der Wege mit Sportgeräten und Fahrzeugen. Transportfahrzeuge miteinbegriffen, wenn keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt
- i) die Durchführung von Sammlungen ohne Genehmigung durch das Presbyterium
- j) die Durchfahrt durch den Friedhof
- k) das Deponieren von Erdreich im Friedhof (außer in den dafür vorgesehenen Kisten und Containern)



2. Die Friedhofsbesucher werden angehalten, gemäß der Oberwarter reformierten Gemeindefradition, keine Kerzen anzuzünden und keinen Grabschmuck zu deponieren, der den christlichen reformierten Glaubensgrundsätzen widerspricht.
3. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung, sowie des Pfarrers ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können behördlich und gerichtlich verfolgt werden.

§ 6 Arbeiten im Friedhof

Für alle Arbeiten, die im Friedhof durchgeführt werden, wie Neuanlage von Grabplätzen, Änderungen an Einfassungen (Reihe - Linie - Höhe etc.) ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen. Das heißt, dass der Plan / die Skizze **vor** der Errichtung, der Friedhofsverwaltung zur Einsicht vorliegen muss.

Bei Nichtbefolgung der Anweisungen der Friedhofsverwaltung ist der Grabverantwortliche (Nutzungsberechtigter) verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten einer eventuell anfallenden Änderung bzw. Abtragung zu tragen.

Für alle im Friedhof durchgeführten Arbeiten gelten die unter § 5, Pkt. 1 a/ bis k/ angeführten Verbote.

Weiters ist dabei auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Beschwerden

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an das Presbyterium zur richten.



III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Bestattung

1. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung bzw. dem Pfarramt die standesamtliche "Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles" vorgelegt wird, wenn dies rechtlich möglich ist.
2. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn das Grabstellenbenützungsrecht an dieser Grabstelle nachgewiesen werden kann.

§ 9 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

1. Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden, sodass sie in der Ruhefrist (20 Jahre) verrotten können. Die Fugen derselben müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig.
2. Die Särge müssen mindestens 1,10 m hoch mit Erde überdeckt sein. Werden zwei Särge nebeneinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm Stärke einzubringen.
3. Die Wiederbelebung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Ruhefrist zulässig. Bei Anlegung eines Tiefengrabes kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neu benutzbar gemacht werden.
 - a. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen.
 - b. Urnen, die oberhalb der Erde beigesetzt werden, müssen aus beständigem Material bestehen.



§ 10 Grabstellenbenützung

1. Die Vergabe des Grabstellenbenützungrechtes für Erdgräber, Urnengräber und Wiesengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Möglichkeit zum Kauf einer Grabstelle zu Lebzeiten soll in bestehenden Reihen (Sektor A, B, C), mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, unter Beachtung der jeweils gültigen Friedhofsordnung gegeben werden. Das unbelegte Grab ist wie ein belegtes Grab zu gestalten und innerhalb eines Jahres zu errichten und zu pflegen.
3. Durch den Erwerb eines Grabplatzes erhält der Grabstellenbenützungsberechtigte (Grabverantwortliche) ein Grabstellenbenützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung wird durch den Erwerb eines Grabes nicht aufgehoben.
4. Das Grabstellenbenützungrecht wird durch Bezahlung der Friedhofspflegegebühr (FPG) zunächst für 20 Jahre erteilt, eine Verlängerung kann jeweils für 10 Jahre durch Bezahlung der FPG, erreicht werden.

§ 11 Arten der Grabstellen

1. Bei Neuanlegung von Gräbern ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Platzverteilung (Flucht, Höhe, usw. angepasst an die Nachbargräber) eingehalten wird. Es sollen keine Stufen entstehen.
2. Im Friedhof sind folgende Arten von Grabstellen vorgesehen:
 - a. Erdgräber (mit Einfassung und Grabmal)
 - b. Wiesengräber (ohne Einfassung, ohne Grabhügel und mit Grabmal)
 - c. Urnengräber, -stelen (ohne Einfassung, ohne Grabhügel und mit Grabmal)
3. Beschreibung der Grabarten:
 - a. Bei Erdgräbern sind Einfachgräber, Doppelgräber und Kindergräber zu unterscheiden. Einfach- und Doppelgräber können auch als Tiefengräber ausgeführt werden. Vorläufig werden die leeren Plätze in den bestehenden Reihen lt. Friedhofsplan vergeben. Aus diesen Plätzen kann der Ansuchende die Grabstelle im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung selbst auswählen.



- b. Wiesengräber sind nach den Vorschriften der Friedhofsverwaltung auszuführen, ohne Einfassung, kein Grabhügel, nur mit Grabmal und einer **seitlichen Stellfläche** im Ausmaß von max. 25x25 cm.
 - c. Urnengräber sind nach den Vorschriften der Friedhofsverwaltung auszuführen, ohne Einfassung, kein Grabhügel, nur mit Grabmal und einer **seitlichen Stellfläche** im Ausmaß von max. 25x25 cm.
4. Urnen können in jeder Form eines Erdgrabes und in Sektor C als spezielle Urnengräber, Urnenstelen bestattet werden.

§ 12 Ausmaß der Grabstellen

1. Die Grabeinfassungsbreite bei Erdgräbern darf das Ausmaß von 15 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Grabeinfassung ist so zu bemessen, dass sie 30 cm nicht übersteigt.
2. Die Form der Grabeinfassung des Grabmals und der umgebenden Befestigung dürfen nur nach dem von der Friedhofsverwaltung genehmigten Plan durchgeführt werden.

§ 13 Grabmale

1. Der Grabstellenbenützungsberechtigte kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ein Grabmal errichten:
 - a. Die Schlichtheit, die gerade im reformierten Glauben zum Ausdruck kommt, soll auch in der Ausführung des Grabmals gewahrt werden.
 - b. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher, auf Kosten des Grabstellenbenützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Der Grabstellenbenützungsberechtigte haftet für die Schäden, die durch das Stürzen von Grabmälern verursacht werden.
 - c. Außer in begründeten Ausnahmefällen dürfen die Grabmale von Erdgräbern ab Grabeinfassung folgendes Ausmaß nicht überschreiten: Höhe bis 140 cm, Breite bis max. 2/3 Einfassungsbreite.



- d. Bei Wiesengräbern darf die Höhe des Grabmales folgendes Ausmaß nicht überschreiten: Höhe bis 130 cm, Breite bis 60 cm, Tiefe bis 20 cm und eine **seitliche** Vase/Blume (max. 25x25 cm).
- e. Bei Urnengräbern darf die Höhe des Grabmales folgendes Ausmaß nicht überschreiten: Höhe bis 130 cm, Breite bis 40 cm und Tiefe bis 20 cm und eine **seitliche** Vase/Blume (max. 25x25 cm).

§ 14 Gärtnerische Gestaltung

1. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die die Höhe des Grabsteines nicht übersteigen und andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Außerhalb der Grabstelle obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Instandhaltung

1. Wird nicht für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege der Grabstelle gesorgt, ist der Grabstellenbenützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat die begehrte Entfernung oder Änderung durchzuführen. Ansonsten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Grabstellenbenützungsberechtigten, die begehrte Änderung oder Entfernung durchführen zu lassen.
2. Künstlerisch und historisch wertvolle Grabdenkmäler dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder verändert noch entfernt werden.
3. Nach Ablauf oder Erlöschen infolge Nichtverlängerung des Grabstellenbenützungsrechtes ist der Inhaber verpflichtet, die auf der Grabstelle befindlichen Grabmäler, Einfassungen usw. innerhalb von 6 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand (eingeebener Grund) wieder herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabstellenbenützungsberechtigten zu veranlassen.



IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Haftung und Gebühren

1. Der Friedhofseigentümer und Friedhofsverwaltung haften nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabdenkmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.
2. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernehmen die Friedhofseigentümer und Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabdenkmals.
3. Die Grabstellenbenützungsberechtigten haften der Friedhofseigentümer und Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten.
4. Die Friedhofseigentümer und Friedhofsverwaltung haften insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) und durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
5. Die von der Gemeindevertretung beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung folgender Gebühren maßgebend:
 - a. Friedhofsbelegungsgebühr für die Überlassung einer Grabstelle
 - i. Keine Gebühr für Gemeindemitglieder
 - ii. Bei nicht-reformierten Partnern € 250,-
 - iii. Für anders konfessionelle Personen und Personen o.B. € 500,-
 - b. Die Friedhofspflegegebühr (FPG)
 - i. Die FPG wird seit 01.01.2015 eingehoben und beträgt € 300,- (€ 15,-/Jahr) für 20 Jahre.
 - ii. Nach Ablauf von 20 Jahren (01.01.2035) ist der vom Presbyterium bestimmte Betrag für alle bestehenden Grabstellen, für die noch keine Gebühr eingehoben wurde, zu entrichten.
 - iii. Für jede Person, die auf unserem Friedhof beerdigt wird, wird eine FPG pro Belegung eingehoben.
 - iv. Die Verlängerung der FPG für weitere 10 Jahre beträgt € 150,-



- c. Fundamentierungsgebühr Sektor C (Urnen- und Wiesengräber)
 - i. Beim Erwerb eines Grabplatzes auf dem Urnenhain in Sektor C, wird die von der Pfarrgemeinde vorfinanzierte Fundamentierung aliquot mit € 800,- verrechnet.

6. Die Friedhofsordnung tritt mit **1. April 2023** in Kraft.

*Um unsere Friedhofsagenden **aktuell halten zu können**, ist es notwendig **alle Änderungen an den Grabstellen (Renovierungen, Abtragungen, etc.) in der Pfarrkanzlei bekannt zu geben.***